

Merkblatt Nr. 01

Gruppenbesteuerung

Gültig ab 1. Januar 2008

Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen sind als **Ergänzung** zur Wegleitung zur Mehrwertsteuer zu verstehen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Zuständigkeiten

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass für die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf den Umsätzen im Inland sowie auf dem Bezug von Dienstleistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden, einzig die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), für die Erhebung der MWST auf der Einfuhr von Gegenständen einzig die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) zuständig ist. Auskünfte von anderen Stellen sind demnach aus Sicht der ESTV nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

telefonisch: 031 322 21 11 (von 8.30 – 11.30 und von 13.30 – 16.30 Uhr)

per Fax: 031 325 75 61

per E-Mail: mwst.webteam@estv.admin.ch
Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben!

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- **Grundsätzlich nur noch in elektronischer Form**

über Internet: www.estv.admin.ch

- **In Ausnahmefällen in Papierform gegen Verrechnung**

Sie haben die Möglichkeit, in Ausnahmefällen gegen Verrechnung Drucksachen in Papierform zu bestellen.

Die Bestellung ist an das

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern

zu senden.

Internet: www.estv.admin.ch/d/mwst/dokumentation/publikationen/index.htm

Wichtige Vorbemerkungen

Diese Publikation basiert auf dem Merkblatt, welches im Dezember 2000 von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegeben wurde und ab Einführung des Mehrwertsteuergesetzes (1. Januar 2001) gültig war.

Die seither vorgenommenen, diesen Bereich betreffenden Änderungen (Mehrwertsteuergesetz, Verordnung zum Mehrwertsteuergesetz, Praxisänderungen und –präzisierungen) sind in die vorliegende Publikation aufgenommen worden. Diese materiellen Änderungen sind in der Publikation schattiert (wie dieser Hinweis grau hinterlegt), so dass die seit 1. Januar 2001 eingetretenen Änderungen für die steuerpflichtigen Personen und ihre Vertreter leicht ersichtlich sind.

Im übrigen Text wurden lediglich kleine sprachliche Anpassungen sowie Aktualisierungen der Beispiele vorgenommen, welche in materieller Hinsicht jedoch keine Änderungen zur Folge haben (und daher auch nicht grau hinterlegt sind). Ausserdem wird auf wichtige Punkte und Besonderheiten jeweils speziell hingewiesen.

Abkürzungen

BGE	Bundesgerichtsentscheid
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 2.9.1999 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWSTGV	Verordnung vom 29.3.2000 zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (SR 641.201)
MWST-Nr.	Registernummer der steuerpflichtigen Person
OR	Schweizerisches Obligationenrecht (SR 220)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
VPB	Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
Z	Randziffer in der Wegleitung 2008 zur Mehrwertsteuer (bis zur Herausgabe der Wegleitung 2008 beziehen sich die Zifferangaben noch auf die Wegleitung aus dem Jahre 2001)
Ziff.	Ziffer in diesem Merkblatt

Gültig bis
31. Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Gesetzliche Grundlagen	7
2.	In Frage kommende Unternehmen als Mitglied einer künftigen MWST-Gruppe	7
3.	Enge Verbindung zwischen Unternehmen	8
4.	Zusammenfassung von Unternehmen unter einheitlicher Leitung	8
4.1	Grundsätzliches	8
4.2	Anwendungsfälle	9
4.3	Gemeinwesen	9
5.	Kreis der Unternehmen, die in der MWST-Gruppe zusammengefasst sein müssen	10
5.1	Grundsätzliches	10
5.2	Ausnahmen	10
6.	Bestimmung der Gruppenträgerin	10
7.	Möglichkeit zur Bildung von Subgruppen	10
8.	Geographische Grenzen einer MWST-Gruppe	11
9.	Beginn und Ende der Gruppenbesteuerung	11
10.	Meldungen von Änderungen im Bestand der Gruppenunternehmen	12
11.	Zuteilung der MWST-Nr. an eine MWST-Gruppe	12
12.	Administrative und buchhalterische Erfordernisse bei der Gruppenbesteuerung	12
12.1	Bilanzstichtag der Gruppenunternehmen	12
12.2	Einverständniserklärung der Gruppenmitglieder	12
12.3	Verbuchung von Umsätzen innerhalb der MWST-Gruppe	13
12.4	Anforderungen an die Belege bei Gruppeninnumsätzen, Belegaufbewahrung	13
12.5	MWST-Abrechnung	13
12.6	Abrechnungsart	14
12.7	Anwendung von Saldo- und Pauschalsteuersätzen	14
13.	Steuerliche Konsequenzen der Gruppenbesteuerung	14
13.1	Gruppeninnumsätze	14
13.2	Vorsteuerabzug	14
13.3	Option (Art. 26 MWSTG)	14
13.4	Solidarhaftung	15
14.	Anhänge	15

Gültig bis
31. Dezember 2009

1. Gesetzliche Grundlagen

Artikel 22 MWSTG sieht eine spezielle Regelung für die Steuerpflicht von Unternehmensgruppen vor. Gemäss dieser Bestimmung können juristische Personen, Personengesellschaften sowie natürliche Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz, welche eng miteinander verbunden sind, auf Antrag gemeinsam als eine einzige steuerpflichtige Person behandelt werden (Gruppenbesteuerung). Die enge Verbindung liegt vor, wenn nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse eine natürliche Person, eine Personengesellschaft oder eine juristische Person durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise eine oder mehrere juristische oder natürliche Personen oder Personengesellschaften unter einheitlicher Leitung zusammenfasst (Art. 22 Abs. 1 MWSTG).

Die Wirkungen der Gruppenbesteuerung sind auf Innenumsätze beschränkt; diese sind buchmässig zu erfassen (Art. 22 Abs. 2 MWSTG).

Die Bildung von Subgruppen, auch die Bildung einer Subgruppe allein, ist zulässig, sofern alle unter einheitlicher Leitung zusammengefassten Subgruppengesellschaften in die Subgruppe einbezogen werden. Um den tatsächlichen unternehmenswirtschaftlichen Umständen und organisatorischen Strukturen und Abläufen Rechnung zu tragen, kann die ESTV für die Gruppen- oder Subgruppenbildung Ausnahmen bewilligen (Art. 22 Abs. 3 MWSTG).

Beginn und Ende der Gruppenbesteuerung sind auf das Ende des Geschäftsjahres des Gruppenträgers festzulegen. Ausser in Fällen der Umstrukturierung ist die Gruppenbesteuerung während mindestens fünf Jahren beizubehalten (Art. 22 Abs. 4 MWSTG).

In Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e MWSTG ist das Ausmass der Haftung von Mitgliedern einer MWST-Gruppe wie folgt festgelegt: „Mit der steuerpflichtigen Person haften solidarisch: ... jede an einer Gruppenbesteuerung beteiligte Person oder Personengesamtheit für sämtliche von der Gruppe geschuldeten Steuern“.

2. In Frage kommende Unternehmen als Mitglied einer künftigen MWST-Gruppe

Juristische Personen, Personengesellschaften (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) und natürliche Personen mit Sitz oder Betriebsstätte (☞ Definition der Betriebsstätte s. Z 8) **in der Schweiz unter einheitlicher Leitung** (☞ Ziff. 4), **welche eng miteinander verbunden sind** (☞ Ziff. 3), können Mitglied einer MWST-Gruppe werden (die Bedingungen müssen gemeinsam erfüllt sein).

Eine in der Schweiz gelegene Betriebsstätte einer ausländischen Gesellschaft kann Mitglied einer MWST-Gruppe werden, und zwar unabhängig davon, ob sie im schweizerischen Handelsregister eingetragen ist oder nicht.¹

Die Mitglieder einer MWST-Gruppe werden nachstehend immer mit Unternehmen bezeichnet.

3. **Enge Verbindung zwischen Unternehmen**

In Anlehnung an den Konzernbegriff gemäss Artikel 663e Absatz 1 OR liegt eine enge Verbindung zwischen zwei oder mehreren Unternehmen grundsätzlich dann vor, wenn - nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse beurteilt - ein Unternehmen ein oder mehrere andere Unternehmen **unter einheitlicher Leitung** zu einer wirtschaftlichen Einheit **zusammenfasst** (☞ Ziff. 4).

4. **Zusammenfassung von Unternehmen unter einheitlicher Leitung**

4.1 **Grundsätzliches**

Als unter einheitlicher Leitung zusammengefasst zu betrachten sind Unternehmen, die in einem **Über- oder Unterordnungsverhältnis** zueinander stehen. Dabei kommt es auf die **tatsächlichen (wirtschaftlichen) Gegebenheiten** an.

Primäres **Mittel zur Herbeiführung der Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung** ist die kapitalmässige Beteiligung an einem anderen Unternehmen. Liegt eine kapitalmässige Beteiligung von mehr als 50% des Grundkapitals vor, so geht - bei gleichzeitiger direkter Stimmenmehrheit - die ESTV von einer tatsächlichen Ausübung der einheitlichen Leitung aus. Die Stimmenmehrheit allein kann ebenfalls die einheitliche Leitung begründen.

Von einer einheitlichen Leitung ist immer dann auszugehen, wenn die Unternehmenspolitik von einem übergeordneten Unternehmen bestimmt wird, also Weisungen zu befolgen sind, die das Gruppeninteresse vor das Einzelinteresse stellen und somit faktisch zum Verlust der wirtschaftlichen Selbständigkeit führen. Um zu beurteilen, ob dies zutrifft, sind folgende Unternehmenskernbereiche zu untersuchen:²

- **das Informationswesen** (Unternehmenspolitik, Unternehmensplanung, Forschung und Entwicklung, Controlling und interne Revision der gesamten Gruppe, Unternehmenspublizität);
- **das Personalwesen** (Personalplanung und Personalkontrolle);
- **das Finanzwesen** (Finanzplanung und Finanzkontrolle);
- **das Organisationswesen.**

Daneben können Statuten der Gruppenunternehmen, Verträge zwischen den beteiligten Unternehmen oder Verträge zwischen den Aktionären der Gruppengesellschaften bewirken, dass sie zu einer einheitlichen Leitung zusammenfinden.

² BGE 125 II 326 ff.



Die Personalunion der Geschäftsleitung allein stellt keine einheitliche Leitung dar.

4.2

Anwendungsfälle

- **Natürliche Personen**, welche die Gruppe nicht beherrschen, können nur als Mitglied einer MWST-Gruppe eingetragen werden, wenn sie aufgrund vertraglicher Vereinbarungen in schriftlicher Form (z.B. Generalagentur-Vertrag) ihre Geschäftstätigkeit vollumfänglich einem anderen Unternehmen unterordnen müssen.
- **Assoziierte Unternehmen und einfache Gesellschaften** können aufgrund der vorstehenden Ausführungen grundsätzlich nicht in die Gruppenbesteuerung aufgenommen werden. Es handelt sich dabei um Unternehmen, auf die ein anderes Unternehmen einen massgeblichen, jedoch keinen beherrschenden Einfluss ausübt.
- Bei **Joint Ventures** ist in besonderen Fällen die Anwendung der Gruppenbesteuerung möglich, nämlich dann, wenn nach dem Gesamtbild der Verhältnisse eine einheitliche Leitung vorliegt.³
- **Vorsorgeeinrichtungen** können nicht Teil einer MWST-Gruppe sein. Der Gesetzgeber geht von deren wirtschaftlicher Unabhängigkeit aus.
- **Stiftungen, Genossenschaften und Vereine** können grundsätzlich nur dann als Mitglied in eine MWST-Gruppe einbezogen werden, wenn sie diese Gruppe beherrschen; sie stehen grundsätzlich nicht in einem Unterordnungsverhältnis.
- Die Gemeinden, die Mitglied einer **interkommunalen Vereinigung** (z.B. für Abfallentsorgung) sind, können keine Gruppenbesteuerung beantragen. Jede Gemeinde einer solchen Vereinigung übt einen wichtigen, aber nicht dominierenden Einfluss aus.
- Eine Gruppenbesteuerung ist auch dann zulässig, wenn die Gruppe die für die (obligatorische oder freiwillige) **subjektive Steuerpflicht massgebenden Umsatzgrenzen** mit Dritten nicht erreicht.⁴

4.3

Gemeinwesen

Artikel 23 Absatz 4 MWSTG, der den Gemeinwesen ermöglicht, als Einheit oder nach einzelnen Gruppen abzurechnen, betrifft nicht die Gruppenbesteuerung im Sinne von Artikel 22 MWSTG, sondern die Steuerpflicht innerhalb eines Gemeinwesens.

³ BGE 125 II 326 ff.

⁴ Praxisänderung per 1. Januar 2008

☞ Weitere Informationen hierzu können der Broschüre **Gemeinwesen** entnommen werden.

Wenn ein **Gemeinwesen** die Gruppenbesteuerung im Sinne von Artikel 22 MWSTG beantragt, werden sämtliche Departemente, Dienststellen sowie die Betriebe und anderen Unternehmen, ungeachtet ihrer Rechtsform, die sich in einem Über- oder Unterordnungsverhältnis befinden, Mitglied der MWST-Gruppe; dies auch dann, wenn sie die Voraussetzungen zur Eintragung als Einzelsteuer-subjekt nicht erfüllen.



Möchte ein Gemeinwesen eine MWST-Gruppe bilden, empfiehlt es sich, mit der ESTV Verbindung aufzunehmen.

5. Kreis der Unternehmen, die in der MWST-Gruppe zusammengefasst sein müssen

5.1 Grundsätzliches

Der Gruppenkreis erstreckt sich so weit, als Unternehmen andere unter einheitlicher Leitung vereinen und diese wiederum andere Unternehmen unter einheitlicher Leitung zusammenfassen.



Alle Unternehmen, die durch das Prinzip der einheitlichen Leitung zusammengefasst sind, werden Mitglied der MWST-Gruppe.

5.2 Ausnahmen

Der Kreis der Unternehmen in einer MWST-Gruppe ist grundsätzlich nicht frei wählbar. Die ESTV kann in begründeten Fällen (aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen) Ausnahmen bewilligen, um den tatsächlichen unternehmenswirtschaftlichen Umständen, organisatorischen Strukturen und Abläufen Rechnung zu tragen, nicht jedoch aus Gründen, die der Steueroptimierung dienen. Das beherrschende Unternehmen (natürliche Person, einfache Gesellschaft, Stiftung, Genossenschaft oder Verein) ist immer als Mitglied in die MWST-Gruppe einzutragen.

6. Bestimmung der Gruppenträgerin

Die Gruppenträgerin, die für den Kontakt mit der ESTV, insbesondere für die Erstellung der MWST-Abrechnungen verantwortlich ist, kann von der Gruppe **frei gewählt** werden. Sie muss aber in der Schweiz ansässig sein. Übt die MWST-Gruppe dieses Wahlrecht nicht aus, wird die ESTV ein Unternehmen der Gruppe als Gruppenträgerin bestimmen.

7. Möglichkeit zur Bildung von Subgruppen

Eine Subgruppe allein oder mehrere Subgruppen zusammen können gebildet werden, sofern die Subgruppenmitglieder unter einheitlicher Leitung stehen. Die

andere(n) Subgruppe(n) muss (müssen) nicht auch in die Gruppenbesteuerung aufgenommen werden.

☞ Für Ausnahmen sind die unter Ziff. 5.2 erwähnten Bestimmungen anwendbar.

8. Geographische Grenzen einer MWST-Gruppe

Die MWST-Gruppe umfasst alle in der Schweiz ansässigen Gruppenunternehmen und alle in der Schweiz gelegenen Betriebsstätten einer Gruppe. **Ist das übergeordnete Unternehmen im Ausland ansässig**, so werden nur die in der Schweiz ansässigen Gruppenunternehmen und Betriebsstätten als eine MWST-Gruppe behandelt.

Unternehmen mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein können nicht Gruppenmitglied werden. Die Eingliederung in eine MWST-Gruppe von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten in der Schweiz, die von Unternehmen im Fürstentum Liechtenstein abhängig sind, richtet sich nach dem für den Hauptsitz gültigen Recht. Diese Regel gilt auch für Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im Fürstentum Liechtenstein, die von Unternehmen in der Schweiz abhängig sind.

9. Beginn und Ende der Gruppenbesteuerung

Der Eintrag kann frühestens auf den Beginn des nächsten Geschäftsjahres des Gruppenträgers erfolgen (☞ Ziff. 12.1). Rückwirkende Eintragungen von MWST-Gruppen sind nicht möglich.

War bisher eine Gruppenbesteuerung mangels fehlendem Über- beziehungsweise Unterordnungsverhältnis nicht gegeben, ist eine Gruppenbesteuerung sofort mit dem Beginn des neugegründeten Über- beziehungsweise Unterordnungsverhältnisses möglich (Neubildung eines Konzerns).

Ausser in Fällen von Umstrukturierungen, bei denen die einheitliche Leitung ändert oder dahinfällt, ist die Gruppenbesteuerung während mindestens fünf Jahren beizubehalten. Die Veräusserung eines oder mehrerer nicht beherrschender Gruppenmitglieder berechtigt folglich nicht dazu, die Gruppenbesteuerung vorzeitig zu beenden.

Die Aufhebung der Gruppenbesteuerung ist nach Ablauf der erwähnten Frist nur auf Ende eines Geschäftsjahres des Gruppenträgers möglich.



Damit die Gesuche (☞ Anhang 1) für die Gruppenbesteuerung respektive für deren Aufhebung fristgerecht bearbeitet werden können, empfiehlt es sich, diese mit einer Voranmeldefrist von mindestens 90 Tagen schriftlich der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Abteilung Erhebung, Schwarztorstrasse 50, 3003 Bern, einzureichen.

10. **Meldungen von Änderungen im Bestand der Gruppenunternehmen**

Die Gruppenträgerin ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Änderungen im Bestand der Gruppenunternehmen innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe im Handelsregister respektive nach Vertragsabschluss der ESTV schriftlich mitgeteilt werden (☞ Anhang 2).

Als Änderungen im Bestand der Gruppenunternehmen kommen insbesondere der Kauf, der Verkauf, die Liquidation und der Konkurs von Unternehmen sowie Unternehmenszusammenschlüsse und -teilungen in Frage.

Werden Änderungen im Bestand des Gruppenkreises nicht oder nicht rechtzeitig gegenüber der ESTV bekannt gegeben, so bleibt die Anwendung von Artikel 85 ff. MWSTG vorbehalten.

☞ Betreffend einer allfälligen Bildung von Subgruppen nach Artikel 22 Absatz 3 MWSTG oder eines künftigen Nichteinbezugs eines Unternehmens gibt Anhang 1 Ziff. 3 weitere Auskünfte.

11. **Zuteilung der MWST-Nr. an eine MWST-Gruppe**

Mit der Eintragung einer MWST-Gruppe respektive einer Subgruppe wird dieser eine eigene (neue) MWST-Nr. zugeteilt, unter welcher sie inskünftig abzurechnen hat. Diese Nummer wird grundsätzlich auch bei Änderungen im Bestand des Gruppenkreises beibehalten, solange das beherrschende Mitglied der MWST-Gruppe respektive der Subgruppe nicht ändert.

12. **Administrative und buchhalterische Erfordernisse bei der Gruppenbesteuerung**

12.1 **Bilanzstichtag der Gruppenunternehmen⁵**

Alle Gruppenunternehmen schliessen ihre Buchhaltung am gleichen Bilanzstichtag ab (Art. 58 Abs. 1 MWSTG); eine Ausnahme ist nur möglich für Holdinggesellschaften, sofern diese aus Gründen der Rechnungslegung einen andern Bilanzstichtag aufweisen.

12.2 **Einverständniserklärung der Gruppenmitglieder**

Jedes Mitglied der MWST-Gruppe anerkennt **unterschriftlich**, dass es mit der Gruppenbesteuerung einverstanden ist und gegenüber der ESTV einzeln und solidarisch für das Total aller Steuerschulden (inkl. Zinsen) haftet.

Die Bezahlung allfälliger Bussen der MWST-Gruppe ist nicht Bestandteil der Solidarhaftung.⁶

⁵ Praxispräzisierung

⁶ Praxisänderung per 1. Januar 2008

12.3 **Verbuchung von Umsätzen innerhalb der MWST-Gruppe**

Die gruppeninternen Transaktionen (Aufwand und Ertrag) sind in den Geschäftsbüchern separat darzustellen; dies kann mit der Erfassung auf separaten Konti oder mit einem separaten Steuercode geschehen.

12.4 **Anforderungen an die Belege bei Gruppeninnenumsätzen, Belegaufbewahrung**

Für Umsätze der rechtlich selbständigen Mitglieder innerhalb einer MWST-Gruppe sind detaillierte Belege aufgrund der handelsrechtlichen Vorschriften zu erstellen.

Werden die Gruppeninnenumsätze nur buchmässig erfasst, so müssen diese aufgrund des Grundsatzes „keine Buchung ohne Beleg“ mittels interner Buchungsbelege dokumentiert sein, welche über Art und Umfang der Transaktionen detailliert Auskunft geben. Die internen Buchungsbelege des Leistungsempfängers entsprechen dabei denjenigen des Leistungserbringers.

Bei der elektronischen Übermittlung von Daten innerhalb einer MWST-Gruppe kommen die Bestimmungen von Artikel 43 MWSTGV (Beweiskraft elektronisch übermittelter und aufbewahrter Belege durch Dritte) zur Anwendung.



Gruppeninterne Transaktionen (Belege) tragen keinen Hinweis auf die MWST.

Die **Belegaufbewahrung** über alle Ausgaben sowie Innen- und Aussenumsätze einer MWST-Gruppe hat für Kontrollzwecke der ESTV dezentral bei demjenigen Gruppenunternehmen zu erfolgen, bei dem der Umsatz respektive Aufwand erzielt wird.

12.5 **MWST-Abrechnung**

Jedes Gruppenunternehmen erstellt eine **(interne) MWST-Abrechnung**. Bei der Gruppenträgerin erfolgt durch Zusammenfassung der Umsätze und Vorsteuern die Erstellung einer einzigen MWST-Abrechnung, die der ESTV eingereicht wird.

Die Deklaration der Gruppeninnenumsätze in der MWST-Abrechnung ist nicht notwendig.



Jedes Gruppenunternehmen sollte mindestens einmal jährlich eine Umsatz- und Vorsteuerabstimmung vornehmen. Die Gruppenträgerin hat zudem am Ende des Geschäftsjahres eine Aufstellung über die zu deklarierenden und deklarierten Jahresumsätze und Vorsteuerabzüge jeder Gruppengesellschaft zu erstellen und eine Gesamtumsatz- und Vorsteuerabstimmung der Gruppenabrechnungen vorzunehmen.

12.6 Abrechnungsart

Bei der Gruppenbesteuerung ist es unumgänglich, dass alle Gruppenunternehmen nach der **gleichen Abrechnungsart**, also entweder nach vereinbartem oder nach vereinnahmtem Entgelt, ihre Deklaration erstellen und die **gleiche Abrechnungsperiode** aufweisen.

12.7 Anwendung von Saldo- und Pauschalsteuersätzen

Die Gruppenbesteuerung sieht vor, dass alle Gruppenunternehmen nach der effektiven Methode abrechnen; die Anwendung von Saldo- respektive Pauschalsteuersätzen ist somit nicht möglich.⁷

☞ Die Anwendung der Vorsteuerpauschale für Banken ist unter den in der Broschüre Vorsteuerpauschale für Banken erwähnten Bedingungen möglich.

13. Steuerliche Konsequenzen der Gruppenbesteuerung

Sämtliche an der Gruppe beteiligten Mitglieder gelten zusammen als **eine steuerpflichtige Person**. Die Wirkungen der Gruppenbesteuerung sind auf Innenumsätze beschränkt (Art. 22 Abs. 2 MWSTG). Gegenüber der ESTV ist primär die Gruppenträgerin für die korrekte Erstellung der MWST-Abrechnung verantwortlich (☞ Ziff. 12.5).

13.1 Gruppeninnenumsätze

Gruppeninnenumsätze unterliegen nicht der MWST (☞ Ziff. 12.4). Ein **Vorsteuerabzug** aufgrund von Rechnungen beziehungsweise Belegen, die für erbrachte Gruppeninnenumsätze erstellt wurden, ist folglich **nicht möglich**. Die Deklaration der Gruppeninnenumsätze in der MWST-Abrechnung ist nicht notwendig.

13.2 Vorsteuerabzug

Der Anspruch auf Vorsteuerabzug auf Lieferungen und Dienstleistungen ist grundsätzlich aus der Sicht jedes einzelnen Gruppenmitgliedes aufgrund des letztendlich in der Gruppe erzielten Aussenumsatzes - für den die bezogenen Leistungen verwendet werden - zu beurteilen.

☞ Über die Grundsätze der Kürzung des Vorsteuerabzugs bei gemischter Verwendung orientiert die Broschüre Kürzung des Vorsteuerabzugs bei gemischter Verwendung.

☞ Hinsichtlich der Auswirkungen im Zusammenhang mit Nutzungsänderungen gibt die Broschüre Nutzungsänderungen Auskunft.

13.3 Option (Art. 26 MWSTG)

Im Gruppen-Innenverhältnis ist für die Versteuerung der von der MWST ausgenommenen Umsätze eine Option nach Artikel 26 MWSTG weder möglich noch erforderlich.

Im Aussenverhältnis gilt eine allfällige Option im Sinne von Artikel 26 MWSTG für alle Gruppengesellschaften (Ausnahme: Option von Immobilien, da objektbezogen).

13.4 **Solidarhaftung**

Jedes Mitglied einer MWST-Gruppe **haftet** für die während seiner Mitgliedschaft entstandenen Steuerschulden (inkl. Zinsen).

Die Bezahlung allfälliger Bussen der MWST-Gruppe ist nicht Bestandteil der Solidarhaftung.⁸

14. **Anhänge**

- Anhang 1: Fragenbogen zur Gruppenbesteuerung (Art. 22 MWSTG)
- Anhang 2: Erweiterung einer bestehenden MWST-Gruppe
- Anhang 3: Einverständniserklärung zur Gruppenbesteuerung und zur solidarischen Haftung

Gültig bis
31. Dezember 2009

Anhang 1: Fragebogen zur Gruppenbesteuerung (Art. 22 MWSTG)

Vorbemerkungen:

Falls Sie formell einen Antrag auf Gruppenbesteuerung stellen wollen, bitten wir Sie, alle untenstehenden Fragen schriftlich zu beantworten und die notwendigen Unterlagen einzureichen. Am Schluss ist Ihr formeller Antrag beziehungsweise die beiliegende Einverständniserklärung **von allen** in der MWST-Gruppe zusammengefassten Unternehmen rechtsgültig zu unterzeichnen.

Die Unterschriften gelten als Einverständnis zur Gruppenbesteuerung und als Kenntnisnahme, dass jedes in der Gruppe eingegliederte Unternehmen (einschliesslich der natürlichen Personen) für sämtliche Steuerschulden (inkl. Zinsen) der MWST-Gruppe gegenüber der ESTV solidarisch haftet (Art. 32 Abs. 1 Bst. e MWSTG).



Unvollständig eingereichte oder nicht entsprechend unterzeichnete Anträge und Einverständniserklärungen können leider nicht behandelt werden.

Fragen und notwendige Unterlagen:

1. Welche Unternehmen (oder natürliche Personen) sind gesamthaft durch das Prinzip der einheitlichen Leitung in einer Gruppe zusammengefasst?
 - 1.1. Reichen Sie bitte ein Organigramm ein, aus dem die kapitalmässigen Beteiligungen beziehungsweise die entsprechenden Stimmrechtsverhältnisse hervorgehen sowie - wenn nötig - eine Erklärung, weshalb aus anderen Gründen nach Ihrer Auffassung die einheitliche Leitung gegeben ist.
 - 1.2. Sofern Sie nur beabsichtigen, eine oder mehrere Subgruppen zu bilden, wollen Sie bitte Organigramme einreichen, aus denen folgende Details hervorgehen:
 - Organigramm über die Gesamtstruktur der Firmengruppe mit dem obersten beherrschenden Unternehmen, mit den von diesem beherrschten Subholdings beziehungsweise direkt beherrschten Unternehmen, aus dem die gewünschten Angaben gemäss Anhang 1 Ziff. 1.1 hervorgehen;
 - Organigramm für jede Subholding, für die eine MWST-Subgruppe beantragt wird und aus dem die gewünschten Angaben gemäss Anhang 1 Ziff. 1.1 hervorgehen.
2. Welche Unternehmen (oder natürliche Personen) beabsichtigen Sie in die MWST-Gruppe beziehungsweise Subgruppe(n) einzubeziehen?

- Bitte geben Sie hierzu Firmenname, Unternehmenszweck, Geschäftstätigkeit(en), Geschäftsadresse/Sitz, Rechtsform, Telefonnummer und eventuelle MWST-Nr. für jedes Unternehmen an.
 - Für natürliche Personen wollen Sie bitte zusätzlich Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Heimatort(e) und Wohnadresse aufführen.
 - Für jedes im Handelsregister eingetragene Mitglied ist ein aktueller Handelsregisterauszug beizulegen.
3. Welche Unternehmen (oder natürliche Personen) beantragen Sie, nicht in die MWST-Gruppe beziehungsweise Subgruppe(n) einzubeziehen?
- Der Antrag zur Ausnahme im Sinne von Artikel 22 Absatz 3 MWSTG ist detailliert zu begründen, mit folgenden Angaben: Firmenname, Unternehmenszweck, Geschäftstätigkeit(en), Geschäftsadresse/Sitz, Rechtsform, Telefonnummer und eventuelle MWST-Nr. des Unternehmens unter Beilage der Bilanzen und Erfolgsrechnungen der letzten zwei Jahre.
 - Für natürliche Personen wollen Sie bitte zusätzlich Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Heimatort(e) und Wohnadresse aufführen.
 - Der Nichteinbezug von Unternehmen in eine MWST-Gruppe (Subgruppe) bedarf der Zustimmung der ESTV und ist nur ausnahmsweise möglich, sofern kein Steuerausfall entsteht (z.B. Umgehung der solidarischen Haftung gemäss Art. 32 Abs. 1 Bst. e MWSTG).
4. Wie sieht die wirtschaftliche und organisatorische Verflechtung zwischen den Unternehmen gemäss Frage 1 hiervoor aus (☞ Ziff. 4)?
- ☞ Diese Frage ist nur dann zu beantworten, wenn nicht mehr als 50%ige Kapitalbeteiligungen respektive Stimmrechtsanteile zwischen den Mitgliedern gemäss Frage 1 hiervoor bestehen. Wir bitten Sie, in diesen Fällen die entsprechenden Statuten, Verträge oder anderen Dokumente beizulegen.
5. Wie hoch ist, respektive schätzen Sie, den jährlichen Umsatz der MWST-Gruppe aus steuerbaren Lieferungen, Dienstleistungen sowie Eigenverbrauch (d.h. ohne gruppeninterne Umsätze) gemäss Artikel 5 Buchstabe a bis c MWSTG?
6. Befinden sich unter den gemäss Frage 1 genannten Unternehmen solche, die in Liquidation oder in Konkurs geraten sind oder von denen Kapitalanteile nicht dauernd, sondern nur vorübergehend gehalten werden? Wenn ja, welche und aus welchen Gründen?

7. Welches Mitglied wählen Sie als Gruppenträgerin?

7.1. Auszahladresse der Gruppenträgerin?

- eigenes PC-Konto oder
- Name und Ort der Bank, PC-Konto der Bank, Konto-Nr. bei der Bank;

8. Auf welchen Stichtag wird die Bilanz und Erfolgsrechnung der Gruppenträgerin abgeschlossen (☞ Ziff. 9 und 12.1)?

- ☞ Die Eintragung der MWST-Gruppe ist nur auf Beginn des folgenden Geschäftsjahres möglich (☞ Ziff. 9).

9. Wünschen Sie für die MWST-Gruppe nach vereinbartem oder vereinbarten Entgelt abzurechnen (☞ Ziff. 12.6)?

- ☞ Falls Sie sich für die Abrechnungsart nach vereinnahmtem Entgelt entscheiden, ist ein entsprechender Antrag zu stellen.

Wir bitten Sie, Ihrem Antrag das diesem Merkblatt angehängte beziehungsweise im Internet veröffentlichte Formular Nr. 664 (Einverständniserklärung zur Gruppenbesteuerung und zur solidarischen Haftung) von allen Gruppenmitgliedern vollständig ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet beizulegen.

Die ESTV behält sich vor, jederzeit weitere Unterlagen einzuverlangen.

Wir danken für Ihre Mitarbeit.

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

Anhang 2: Erweiterung einer bestehenden MWST-Gruppe

Jeder Zugang in einer MWST-(Sub-)Gruppe ist der ESTV mitzuteilen. Für einen Nichteinbezug eines Unternehmens in eine MWST-(Sub-)Gruppe ist ein begründeter Antrag gemäss Anhang 1 Ziff. 3 einzureichen. Folgende Angaben beziehungsweise Unterlagen wollen Sie der ESTV im Falle eines Antrages zur Aufnahme neuer Gruppenmitglieder bitte schriftlich bekannt geben beziehungsweise einreichen:

1. Firmenname, Unternehmenszweck, Geschäftstätigkeit(en), Geschäftsadresse/Sitz, Rechtsform, Telefonnummer und eventuelle MWST-Nr. (mit entsprechendem Handelsregisterauszug);
2. Aktuelles Organigramm, aus dem die kapitalmässigen Beteiligungen beziehungsweise die entsprechenden Stimmrechtsverhältnisse hervorgehen sowie - wenn nötig - eine Erklärung, weshalb aus anderen Gründen die einheitliche Leitung gegeben ist;
3. Gründungsdatum respektive Datum, ab dem die einheitliche Leitung gegeben ist;
4. Steuerbarer Jahresumsatz des neuen Mitgliedes vor der Eingliederung in die MWST-Gruppe (für neu gegründete Unternehmen bitte erstes Fakturadatum angeben);
5. Das diesem Merkblatt angehängte beziehungsweise im Internet veröffentlichte Formular Nr. 664 (Einverständniserklärung zur Gruppenbesteuerung und zur solidarischen Haftung), welches durch den Gruppenträger sowie das neue Mitglied (bzw. die neuen Mitglieder) rechtsgültig unterzeichnet und vollständig auszufüllen ist.

Die ESTV behält sich vor, jederzeit weitere Unterlagen einzuverlangen.

Wir danken für Ihre Mitarbeit.

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

Einverständniserklärung zur Gruppenbesteuerung und zur solidarischen Haftung

Name des Gruppenträgers:

MWST-Nr. der Gruppe:

(wird wenn nötig durch ESTV vervollständigt)

Die untenstehenden Unterzeichnenden sind mit dem Antrag um Gruppenbesteuerung nach Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (MWSTG) vom 2. September 1999 einverstanden. Im Rahmen des Antrages und entsprechend Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e MWSTG erklären sich die genannten Unterzeichnenden, die Mitglied der Gruppe sind, **solidarisch** und **unbeschränkt** haftbar für alle Steuerschulden (inkl. Zinsen) der Mehrwertsteuergruppe für die Zeit der Eintragung als Gruppenmitglied. Zudem bevollmächtigen sie den Gruppenträger, sie in allen administrativen Belangen gegenüber der ESTV zu vertreten.

Mit seiner Unterschrift verpflichtet sich der Gruppenträger, sämtliche Gruppenmitglieder über den Eintritt eines neuen Mitgliedes zu informieren. Das/die neue(n) Mitglied(er) wurden über den aktuellen Gruppenbestand informiert.

Rechtsform/Name und Vorname	Adresse/Sitz	Geburtsdatum/Heimatort (für natürliche Personen)	Rechtsgültige Unterschrift(en)
-----------------------------	--------------	---	--------------------------------

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Ort und Datum: Der Gruppenträger: (wenn nötig bitte Kopie erstellen)